



Dezernat OB
Az.

BESCHLUSSVORLAGE

Datum: 27.10.2016

Nr. V539/2016

Betreff

Redaktionsstatut für das „Amtsblatt der Stadt Mannheim“

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit	TOP
1. Hauptausschuss	15.11.2016	Öffentlich	Vorberatung	2.3
2. Gemeinderat	22.11.2016	Öffentlich	Entscheidung	3
3.				
4.				

Stadtteilbezug:

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige:

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Ja / Nein

Beschluss / Antrag:

Das Redaktionsstatut für das „Amtsblatt der Stadt Mannheim“ wird beschlossen gemäß Beschlussanlage (Redaktionsstatut für das „Amtsblatt der Stadt Mannheim“ einschließlich Anlage 1 Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen im „Amtsblatt der Stadt Mannheim“).

BESCHLUSSVORLAGE

Nr. V539/2016

- 1) **Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?**

Die 7 ersten strategischen Ziele

Begründung:

Mit Informationen über Urbanität, Bildung, Unternehmen gewinnen werden Weiterentwicklungen der Stadtgesellschaft dargestellt

- 2) **Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**

Begründung:

- 3) **Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?**

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe ja/nein

- 4) **Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?**

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite dargestellt.

- 5) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

Jahr	Betrag	Produkt-Nr. xxxxx	Projekt-Nr. / Investitionsauftrag xxxxx
20xx			
20xx			

Dr. Kurz

Beschlussanlage

Redaktionsstatut für das „Amtsblatt der Stadt Mannheim“

Inhalt:

1. Zweckbestimmung
2. Inhalt
3. Überparteilichkeit
4. Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen
5. Redaktionsbeirat
6. Herausgeber
7. Redaktionsschluss
8. Umfang, Verwaltung, Organisation, Redaktion, Vertrieb, Layout, Druck
9. Kosten

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Mannheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bürgerschaft über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Mannheim nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002.

Es gehört nicht zur Meinungspressen und ist keine Tageszeitung. Das Amtsblatt tritt weder in Konkurrenz zur noch an die Stelle der örtlichen Presse, sondern erfüllt einen eigenständigen Informationsauftrag, der sich aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergibt und auf § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg gründet. Als Kommunikationsmedium zwischen der Stadt und der Bürgerschaft hat das Amtsblatt das Ziel, die Arbeit der Stadtverwaltung und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit zu vermitteln.

2. Inhalt

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil.

- Mit dem amtlichen Teil kommt die Stadt ihrer Bekanntmachungspflicht nach. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, ortsüblichen Bekanntgaben und öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Mannheim werden grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mannheim veröffentlicht. Daneben können sonstige amtliche

Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen sowie Bekanntmachungen städtischer Gesellschaften veröffentlicht werden.

- Dieser Teil ist als solcher gekennzeichnet und vom übrigen Inhalt deutlich abgehoben.
- Der nichtamtliche, sog. redaktionelle Teil greift kommunale Themen auf und berichtet darüber sowie über wichtige Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats können hier ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune unter der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ darlegen.
- Gewerbliche oder private Anzeigen werden nicht veröffentlicht.
- Ein Rechtsanspruch Dritter auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

3. Überparteilichkeit

Als amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde unterliegt das Amtsblatt besonderer parteipolitischer Neutralität. Seinem hoheitlichen, überparteilichen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Es gelten der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Neutralität.

Veröffentlichungen dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen gültige Gesetze verstoßen. Persönliche Meinungsverschiedenheiten dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden. Die Veröffentlichung von Leserbriefen ist unzulässig.

4. Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen

Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats können ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts unter der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ darlegen.

Der Umfang des dafür zur Verfügung gestellten Platzes richtet sich nach der Größe der Fraktion bzw. Gruppierung im Gemeinderat. Maßgeblich ist die Regelung in Anhang 1 des Redaktionsstatuts, Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen im „Amtsblatt der Stadt Mannheim“.

Die Fraktionen bzw. Gruppierungen sind zur Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge. Hierauf wird im

Amtsblatt entsprechend hingewiesen.

Die Redaktion kann eingereichte Beiträge ganz oder teilweise zurückweisen, wenn sie

- falsche Behauptungen oder Diffamierungen enthalten,
- keinen kommunalen Bezug haben,
- gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder
- persönliche Angriffe darstellen, die ehrverletzend, beschuldigend oder beleidigend sind.

Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind grundsätzlich untersagt, ebenso politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug.

In einem Zeitraum von drei Monaten vor einem Wahltermin (Karenzzeit) sind Fraktionsbeiträge von der Veröffentlichung im Amtsblatt ausgeschlossen. Das Karenzzeitverbot betrifft Gemeindewahlen (§ 1 Kommunalwahlgesetz) und Parlamentswahlen (Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl).

5. Redaktionsbeirat

Der Redaktionsbeirat ist ein freiwillig geschaffenes Gremium. Er setzt sich aus jeweils einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zusammen. Er hat bei Redaktionssitzungen beratende Funktion. Die Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Oberbürgermeister bzw. dem Verantwortlichen im Sinne des Presserechts.

Der Redaktionsbeirat wird in regelmäßigen Abständen über den Redaktionsplan informiert. Der Redaktionsplan sowie Fragen betreffend Gestaltung, Inhalt, Umfang und Erscheinungsweise werden ebenfalls mit ihm besprochen.

6. Herausgeber

Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Mannheim. Die Gesamtverantwortung trägt der Oberbürgermeister. Die presserechtliche Verantwortung liegt bei der Leitung der Stabsstelle Presse und Kommunikation.

Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die unter der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ veröffentlichten Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen der jeweilige Verfasser und die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

7. Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist jeweils in der dem Erscheinungstermin vorausgehenden Woche am Donnerstag, 12 Uhr.

Der Redaktionsschluss für den amtlichen Teil und die Fraktionsbeiträge ist in der Erscheinungswoche am Dienstag, 12 Uhr. Ausnahmen hiervon kann es im Zusammenhang mit gemeinderätlichen Sitzungen geben.

Bei Feiertagen gilt ein vorgezogener Redaktionsschluss, der spätestens 4 Wochen vorher von der mit dem Druck beauftragten Firma bekanntgegeben wird.

8. Umfang, Verwaltung, Organisation, Redaktion, Vertrieb, Layout, Druck

Das Amtsblatt der Stadt Mannheim wird kostenfrei an alle Mannheimer Haushalte verteilt. Verwaltung, Organisation, Redaktion, Layout sowie Druck und Vertrieb des Amtsblatts werden extern beauftragt. Die Leistungen sind im jeweils aktuellen Leistungsverzeichnis beschrieben. Das Amtsblatt hat den Umfang von drei Zeitungsseiten im sog. Rheinischen Format. Es erscheint als rechtlich selbständiges, in alleiniger Verantwortung der Stadt Mannheim stehendes Printprodukt mit einem eigenständigen Layout. Es wird auf den Seiten 3 und 4 in ein wöchentlich erscheinendes Printprodukt eingelegt (sog. Mantel). Daneben erhält es auf den Seiten 1 und 2 des Mantels insgesamt eine Seite Platz für den Abdruck weiterer redaktioneller Beiträge von kommunalpolitischem Belang. In begründeten Fällen kann der Regelungsumfang von 3 Seiten überschritten und der zusätzlich benötigte Platz gekauft werden.

Ablauf:

- Dienstag 12 Uhr Redaktionsschluss (Ausnahmen im Zusammenhang mit gemeinderätlichen Sitzungen)
- Dienstag Nachmittag elektronische Weitergabe der digitalen Druckvorlage
- Mittwoch Morgen Druckabwicklung
- Donnerstag bis 22 Uhr Zustellung in die Hausbriefkästen.

Die Stadt Mannheim ist wg. des Vorlaufs der amtlichen Bekanntmachung von Sitzungen an diesen Ablauf gebunden. Geringfügige Abweichungen werden im Einzelfall vereinbart.

9. Kosten

Die Kosten für die Herausgabe des Amtsblattes werden in den Teilhaushalt des Dezernats OB eingestellt und von diesem getragen.

Regelung der Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen im „Amtsblatt der Stadt Mannheim“

1. Zeichenzahlen für normale Beiträge

Fraktionen

= im Sinne von § 10 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim

Zusammenschluss von mindestens vier Stadträtinnen und Stadträten

- Sockelbetrag 14.000 Zeichen
- Plus pro Stadtrat Zeichenkontingent von 3750 Zeichen

Gruppierungen

= Zusammenschluss von zwei oder drei Stadträtinnen und Stadträten

- Sockelbetrag von 7500 Zeichen
- Plus pro Stadtrat Zeichenkontingent von 3750 Zeichen

- Die Zeichenzahlen gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Nicht in Anspruch genommene Zeichenzahlen verfallen. Das Jahreskontingent kann nicht überschritten werden.

- Veränderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen und Gruppierungen im Kalenderjahr (z.B. Neubildungen von Fraktionen und Gruppierungen, Verlust des Fraktionsstatus' etc.) führen zu entsprechenden anteiligen Veränderungen bei den zugewiesenen Zeichenzahlen.

Beitrags- und Bildgröße

- Ein Beitrag darf nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen (ohne Überschrift, Unterüberschrift und Bild). Eine Überschreitung von maximal 5% ist möglich. Die Überschrift muss einzeilig sein.
- Das Bild darf die Größe von 2 Spalten (im Querformat) nicht überschreiten. Die Breite ist bei einem Einspalter 50 mm, bei einem Zweispalter 104 mm und bei einem Dreispalter 158 mm. Die Höhe ergibt sich entsprechend.
- Zweispaltige Bilder werden mit 1024 Zeichen berechnet, einspaltige Bilder mit 512 Zeichen.
- Querformat wird i.d.R. zweispaltig/9 cm, Hochformat einspaltig/4,5 cm gedruckt.
- Die druckfähige Auflösung (jpg oder pdf) muss mindestens 300 dpi betragen.

Redaktionsschluss

- Bis spätestens dienstags, 12 Uhr müssen die Fraktionsbeiträge für die aktuelle Ausgabe eingereicht werden.
- Die Beiträge werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung abgedruckt.

2. Zeichenzahlen für Beiträge zu den Haushaltsberatungen / Etatreden

Fraktionen

- Sockelbetrag von 1000 Zeichen
- Plus pro Stadtrat Zeichenkontingent von 90 Zeichen
- Maximaler Richtwert für das Zeichenkontingent bzw. den Beginn des Beitrags auf der Titelseite sind 650 Zeichen inkl. Leerzeichen. Der Beitrag wird im Innenteil fortgesetzt

Gruppierungen

- Sockelbetrag von 500 Zeichen
- Plus pro Stadtrat Zeichenkontingent von 90 Zeichen

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

1. Einführung
2. Zentrale Regelungen des Redaktionsstatuts
3. Hinweise zu Beiträgen der Fraktionen und Gruppierungen im Amtsblatt
4. Hinweise zu Karenzzeit

Sachverhalt

1. Einführung

Die Stadt Mannheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bürgerschaft über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Mannheim nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002.

Die Entscheidung der zentralen Fragen der Herausgabe eines Amtsblatts fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats und ist durch Beschluss (Redaktionsstatut) zu regeln.

2. Zentrale Regelungen des Redaktionsstatuts

Das vorliegende Redaktionsstatut regelt bzw. formuliert Ausführungen u.a. zu:

Inhalt

- Mit dem amtlichen Teil kommt die Stadt ihrer Bekanntmachungspflicht nach.
- Im nicht amtlichen, sog. redaktionellen Teil, werden kommunale Themen sowie Gemeinderatsentscheidungen aufgegriffen.

Überparteilichkeit

- Als amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde unterliegt das Amtsblatt besonderer parteipolitischer Neutralität. Seinem hoheitlichen, überparteilichen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Redaktionsbeirat

- Der Redaktionsbeirat ist ein freiwillig geschaffenes Gremium. Er setzt sich aus jeweils einer Vertretung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zusammen und hat beratende Funktion in den Redaktionssitzungen.

Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen

- Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats können ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts unter der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ darlegen.
- Der Umfang richtet sich nach der Größe der Fraktion bzw. Gruppierung, sog. „abgestufte Chancengleichheit“.

Karenzzeit

In Mannheim gilt eine allgemeine Karenzzeit von drei Monaten vor einem Wahltermin.

- In diesem Zeitraum sind Fraktionsbeiträge von der Veröffentlichung im Amtsblatt ausgeschlossen.
- Das Karenzzeitfordernis betrifft Gemeindewahlen (§ 1 Kommunalwahlgesetz) und Parlamentswahlen (Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl).

3. Hinweise zu Beiträgen der Fraktionen und Gruppierungen im Amtsblatt

Nur Fraktionen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Veröffentlichung. In den Hinweisen des Städtetags Baden-Württemberg vom 18.02.2016 zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften heißt es ausdrücklich, dass Gruppierungen und einzelne Ratsmitglieder keinen Darlegungsanspruch haben. Ihnen können auf freiwilliger Basis durch das Redaktionsstatut ebenfalls Amtsblattveröffentlichungen eingeräumt werden.

Der Veröffentlichungsumfang kann entweder für alle Fraktionen identisch sein oder unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke festgelegt werden („abgestufte Chancengleichheit“).

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim macht von seinem Ermessen dahingehend Gebrauch, dass nicht nur den Fraktionen, sondern auch Gruppierungen entsprechende Rechte gewährt werden, einzelnen Stadträten nicht.

4. Hinweise zu Karenzzeit

Die Änderung des § 20 Abs. 3 GemO sieht zwingend vor, dass ein Redaktionsstatut die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen im Amtsblatt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von bis zu sechs Monaten vor dem Wahltermin ausschließt.

Der Städtetag weist darauf hin, dass lediglich für die Obergrenze eine gesetzliche Regelung getroffen wurde. Würde diese Obergrenze ausgeschöpft, wäre das Darlegungsrecht der Fraktionen angesichts mehrerer Wahltermine über eine fünfjährige kommunale Wahlperiode hinweg stark eingeschränkt. Nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist eine dreimonatige Karenzzeit noch vertretbar.

Vor dem Hintergrund, dass eine Verletzung der Neutralitätspflicht der Gemeinde eine Anfechtung der Wahl nach sich ziehen kann, sollte dieses Risiko auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit durch die Stadt Mannheim wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe zuletzt 2015 geprüft und nicht beanstandet.

